

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 354/63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,
Oldenburg, Huntestraße 10,

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 30. September 1965
durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. K r e b s und

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundessozialrichter

G l a d e b e c k und

Bundessozialrichter

K r i e g

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Bremen vom 20. Mai 1963
mit den ihm zu Grunde liegenden tatsächlichen
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger vom 1. Februar 1962 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG sei seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht nachgekommen und habe die durch § 128 SGG gezogenen Grenzen seines Rechts, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden, überschritten. Es habe aus dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen Dr. B , nach dem dem Kläger die früher ausgeübten Tätigkeiten als Heizer, Hilfsheizer, Bauarbeiter und Fischarbeiter nicht mehr zumutbar seien, zu Unrecht den Schluß gezogen, der Kläger sei berufsunfähig. Aus dem Gutachten ergebe sich vielmehr, daß der Kläger noch leichtere Männerarbeiten, teilweise im Sitzen, verrichten könne. Auch wenn der Gutachter dennoch das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit angenommen habe, so hätte das LSG die Entscheidung dieser Rechtsfrage selbst treffen müssen; denn der Gutachter hätte sich nur dazu äußern sollen, ob der Kläger noch seine früheren Tätigkeiten verrichten bzw. welche anderen Tätigkeiten er noch ausüben könne. Obwohl dem Gutachten zu entnehmen sei, daß der Kläger die für zumutbar gehaltenen leichteren Arbeiten auch im Rahmen eines

-3-



- 3 -

vollen Arbeitstages ausführen könne, sei das LSG auf Grund der von ihm überschätzten eigenen Sachkunde zu der Überzeugung gekommen, der Kläger könne leichtere Tätigkeit nur höchstens zwei Stunden täglich ausüben. Des weiteren habe das LSG nicht geprüft, ob der Kläger im Rahmen des ihm verbliebenen Leistungsvermögens noch die gesetzliche Lohnhülft aus zumutbaren Tätigkeiten verdienen könne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Bremen vom 20. Mai 1963 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

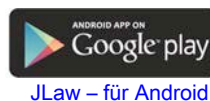
Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, BSG I, 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Das Gutachten von Dr. B., welches das LSG, wie es in dem angefochtenen Urteil ausgeführt hat, seiner Entscheidung zugrundegelegt hat, ist zu dem Ergebnis gekommen, dem Kläger könnten zwar die früher ausgeübten Tätigkeiten nicht mehr zugemutet werden, wohl aber noch leichtere Männerarbeiten, die teilweise im Sitzen verrichtet würden. Wenn der Sachverständige ferner gemeint hat, der Kläger sei berufsunfähig, so konnte diese Ansicht des Sachverständigen für das LSG - wie diesem ohne Zweifel bewußt war - nicht maßgebend sein, weil darüber, ob der Kläger berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist, auf Grund

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

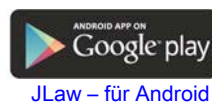
des von dem Sachverständigen festgestellten Gesundheitszustandes letztlich das LSG selbst zu entscheiden hatte. Daß ein Versicherter, der noch leichtere Männerarbeiten teilweise im Sitzen, verrichten kann, noch nicht ohne weiteres für unfähig erachtet werden kann, die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen, war offensichtlich auch die Ansicht des LSG. Dieses hat nämlich seine "Überzeugung", daß der Kläger berufs unfähig sei, "im Hinblick auf die sonstigen Ausführungen des Sachverständigen" gewonnen. Das angefochtene Urteil läßt aber nicht erkennen, welche sonstigen Ausführungen des Sachverständigen das LSG im Auge gehabt hat, die für eine noch weitergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Klägers sprechen sollen. Auch die sonstigen Ausführungen in dem angefochtenen Urteil lassen nicht erkennen, zur Verrichtung welcher Arbeiten das LSG den Kläger eigentlich noch für fähig erachtet hat, wenn es jedenfalls von der Ansicht Dr. B, der Kläger könne noch leichtere Männerarbeiten, teilweise im Sitzen, ohne zeitliche Beschränkung verrichten, abweichen wollte. Insbesondere ergibt sich dies auch nicht aus der Ausführung in dem Urteil, der Senat sei der Überzeugung, der Kläger sei durch vorzeitige Alterung so stark in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt, daß er als berufs unfähig anzusehen sei. Das LSG hat damit gegen § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verstoßen, wonach in dem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung - hier die Überzeugung vom Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme von Berufsunfähigkeit - leitend gewesen sind. Dieser wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Da das Rechtsmittel auch form- und fristgerecht eingelegt ist, sind auch die sonstigen Voraussetzungen der Zulässigkeit der Revision erfüllt. Wegen dieses Verfahrensmangels war das Urteil des LSG mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück-
zuverweisen.

Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des
Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)